

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Neuhofen

vom 13.12.2006

- geändert durch Satzung vom 27.01.2011, 07.02.2019, 24.11.2020 und 02.11.2022-

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Neuhofen erhebt für die Benutzung des von ihr unterhaltenen Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Benutzung des Waldfriedhofes Benutzungsgebühren und für bestimmte Amtshandlungen nach den Friedhofssatzungen Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
 2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller und
 3. für die Inanspruchnahme gebührenpflichtiger Amtshandlungen der Antragsteller.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührensschuld entsteht:
1. bei den Nutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach den Friedhofssatzungen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung;
 2. bei den Verwaltungsgebühren, soweit ein Antrag zu stellen ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grundgebühr

- (1) Für Leistungen bei der Bestattung, bzw. bei der Trauerfeier, sowie bei Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen, die nicht durch Gebühren nach § 5 abgedeckt sind, wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 Euro erhoben. Bei Umbettungen beträgt die Gebühr 250,00 Euro.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 entfällt, sofern für die in Absatz 1 genannten Leistungen Auslagen nach § 5 Absatz 1 Ziffer 6 zu erstatten sind.

§ 5 Sonstige Gebühren

(1) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Ausgrabung oder Umbettung werden folgende Gebühren erhoben

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Benutzung der Leichenzelle bis zu 7 Tage einschließlich Reinigung | 77,00 Euro |
| 1.1 für jeden weiteren Tag | 13,00 Euro |
| 1.2 Benutzung der Leichenzelle ohne anschließende Bestattung oder Trauerfeier in Neuhofen je Tag | 32,00 Euro |
| 2. Benutzung der Leichenhalle einschließlich Reinigung | 110,00 Euro |
| 3. Aufbewahrung einer Urne, bis zu 2 Wochen kostenfrei, für jede angefangene Woche | 7,00 Euro |
| 4. Versand einer Urne einschließlich Verpackung u. Porto | 20,00 Euro |
| 5. Die der Gemeinde Neuhofen von der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein in Rechnung gestellten Kosten für das Öffnen des Grabes einschließlich der notwendigen Vorarbeiten, das Herrichten der offenen Grabstelle mit Planken und Schalmaterial und Begeharmachung der Grabstelle für die Trauerfeier, das Verbringen des Sarges von der Leichenhalle zum Grab und Einlassen des Sarges in die Grabstelle, das Schließen des Grabes, und das Auflegen und Herrichten der Kranz- und Blumen Spenden am Grab. | |
| 6. Kosten Dritter die für Leistungen im Zusammenhang mit Sterbefällen entstehen, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten. | |

(2) Gebühren für die Überlassung von Grabstätten:

1. Kindergräber	Nutzungszeit 25 Jahre	253,00 Euro
	Nutzungszeit 20 Jahre	231,00 Euro
2. Familiengräber		
2.1 Einzelgräber	Nutzungszeit 25 Jahre	660,00 Euro
	Nutzungszeit 20 Jahre	583,00 Euro
2.2 Doppelgräber	Nutzungszeit 25 Jahre	1.650,00 Euro
	Nutzungszeit 20 Jahre	1.452,00 Euro
2.3 Dreiergräber	Nutzungszeit 25 Jahre	2.420,00 Euro
	Nutzungszeit 20 Jahre	2.134,00 Euro
3. Urnengräber	Nutzungszeit 25 Jahre	308,00 Euro
	Nutzungszeit 20 Jahre	286,00 Euro
3.1 anonyme Urnengräber		83,00 Euro
3.2 Urnenrasengräber	Nutzungszeit 25 Jahre	583,00 Euro
	Nutzungszeit 20 Jahre	506,00 Euro
4. Urnennischen	Nutzungszeit 25 Jahre	990,00 Euro
	Nutzungszeit 20 Jahre	880,00 Euro
	Nutzungszeit 15 Jahre	660,00 Euro
5. Waldurnengrab	Nutzungszeit 25 Jahre	308,00 Euro
	Nutzungszeit 20 Jahre	286,00 Euro
	Nutzungszeit 15 Jahre	264,00 Euro

- (3) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit sind die gleichen Gebührensätze wie beim Erwerb für eine Nutzungszeit von 25 Jahren gem. Abs. 2 anzuwenden.
Bei dem Erwerb des Nutzungsrechts anlässlich der zweiten oder jeder weiteren Bestattung in einer Grabstätte sind die Gebührensätze gem. Abs. 2 entsprechend der Nutzungszeit anzuwenden.
- (4) Für die durch die Friedhofsverwaltung veranlasste Beschriftung der Urnennischen werden die der Gemeinde entstandenen Kosten von dem Nutzungsberechtigten erhoben.
- (5) Bei der Reservierung von Grabstätten wird entsprechend der Grabart eine Vorauszahlung auf künftige Grabgebühren gemäß den Gebührensätzen für eine Nutzungszeit von 25 Jahren nach Abs. 2 erhoben.
- (6) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts wird der zu erstattenden Betrag auf den nächsten vollen Eurobetrag aufgerundet und davon ein Verwaltungskostenbeitrag von **25,00 Euro** einbehalten.

§ 5a

- (1) Gebühr für die Überlassung von Grabstätten mit privatrechtlichem Dauerpflegevertrag in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld

1. Erd-Reihengrabstätten (1 Sarg), Nutzungszeit 20 Jahre,	583,00 €
2. Erd-Partnergrabstätten, einstellig (2 Särgе übereinander oder 1 Sarg und 1 Urne), Nutzungszeit 25 Jahre	660,00 €
3. Urnen-Reihengrabstätten (1 Urne), Nutzungszeit 20 Jahre,	286,00 €
4. Urnen-Partnergrabstätten (2 Urnen nebeneinander), Nutzungszeit 25 Jahre	572,00 €
5. Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten (1 Urne), Nutzungszeit 20 Jahre	286,00 €
6. Urnen-Reihengrabstätten unter dem Baum (1 Urne), Nutzungszeit 20 Jahre,	286,00 €
7. Urnen-Partnergrabstätten unter dem Baum (2 Urnen nebeneinander), Nutzungszeit 25 Jahre,	572,00 €
8. Urnen-Reihengrabstätten in Ruhegemeinschaften (1 Urne), Nutzungszeit 20 Jahre,	286,00 €
9. Urnen-Partnergrabstätten in Ruhegemeinschaften (2 Urnen nebeneinander), Nutzungszeit 25 Jahre,	572,00 €

- (2) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit sind die gleichen Gebührensätze wie beim Erwerb für eine Nutzungszeit anzuwenden

§ 6 Verwaltungsgebühren

- (1) Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabausstattungen

13,00 Euro

(2) Ausstellung und Abänderung einer Graburkunde

8,00 Euro

**§ 7
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.12.2004 außer Kraft.

Ortsgemeinde Neuhofen

gez. Marohn
Ortsbürgermeister